

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 24.11.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das  
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Nach § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 306), wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Datenübermittlung

(1) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Versorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltungsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Dem § 32 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltungsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

Nach § 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 215), wird der folgende § 14 a eingefügt:

## „§ 14 a

## Datenübermittlung

(1) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerks, so übermittelt das Steuerberaterversorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Steuerberaterversorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

## Artikel 4

## Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 85 a des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## Artikel 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) werden zum 1. Januar 2022 die Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers im zivilprozessualen Vollstreckungsverfahren erweitert. Die bereits bestehenden Befugnisse umfassen ein Abfragerecht bestimmter Daten der Schuldnerin oder des Schuldners gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher darf unter näher bestimmten Voraussetzungen die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort (§ 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung) sowie den Namen, die Vornamen oder die Firma und die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber (§ 802 I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung) der Schuldnerin oder des Schuldners erheben. Dieses Abfragerecht wird nun auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs erweitert. Ferner werden auch die Ermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 5 a Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und deren Auskunftsrechte nach § 5 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVG sowie die Auskunftsrechte der zentralen Behörde nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) in gleichem Umfang erweitert. § 755 der Zivilprozessordnung gilt schließlich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung sinngemäß auch für die Vollstreckung der nach diesem Gesetz beizutreibenden Ansprüche. Ab dem 1. November 2022 erlaubt dann § 98 Abs. 1 a der Insolvenzordnung (InsO) dem Insolvenzgericht, anstelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers eine Abfrage nach § 802 I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung durchzuführen.

Diese bundesgesetzlichen Erweiterungen umfassen allerdings ausschließlich das Recht auf Datenabruf. Die mit diesem Recht korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungswerke wird dagegen bundesgesetzlich nicht geregelt. Die dahin gehende Gesetzgebungskompetenz sieht der Bundesgesetzgeber bei den Ländern (vgl. BT-Drs. 19/29398, S. 4 und 6).

Solche korrespondierenden Pflichten werden mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen. Mögliche Adressaten einer Abfrage sind in Niedersachsen das Rechtsanwaltsversorgungswerk, das Versorgungswerk der Ingenieurkammer, die Steuerberaterversorgung, die Ärzteversorgung, das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer, die Tierärzteversorgung, die Apothekerversorgung und das Psychotherapeuten-Versorgungswerk. Entsprechend besteht ein Regelungsbedarf in den folgenden Gesetzen:

- Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG),
- Niedersächsisches Ingenieurgesetz,
- Niedersächsisches Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und
- Kammergesetz für die Heilberufe (HKG).

**II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Mit den vorgesehenen Regelungen kann das verfolgte Ziel erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

**IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Die für die Erteilung einer Auskunft vorgesehene Gebühr ist vom jeweiligen Kostenschuldner zu tragen. Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Ersuchen, handelt es sich bei der Gebühr um dessen Auslagen (Nummer 708 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz), die, soweit sie notwendig waren, als Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung der Schuldnerin oder dem Schuldner zur Last fallen. Bei der Gebühr für ein von dem Insolvenzgericht gestelltes Ersuchen handelt es sich um Auslagen nach Nummer 9013 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz, die gemäß § 54 Nr. 1 InsO Kosten des Insolvenzverfahrens sind.

Ein etwaiger personeller Mehraufwand bei den Versorgungseinrichtungen lässt sich nicht zahlenmäßig beziffern, erscheint aber vernachlässigbar gering. Auf Bundesebene wurde für die Auskunftserteilung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Insolvenzgerichte von rund 40 000 Auskünften jährlich ausgegangen (vgl. BT-Drs. 19/27636, S. 22); hinzu kommen die Auskünfte an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und an die Vollstreckungsbehörden. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Anzahl der von den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erteilenden Auskünfte ganz erheblich geringer ausfällt. Dies folgt bereits daraus, dass deren Mitgliederzahlen weit unter denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung liegen. Das Statistische Bundesamt gibt den Anteil der im Jahr 2019 in Deutschland gesetzlich rentenversicherten Erwerbspersonen mit 84,6 Prozent an, wobei von den verbleibenden 15,4 Prozent noch die Beamten einen Anteil von 31,4 Prozent ausmachen.

Der bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen entstehende Aufwand für die Prüfung eines Auskunftersuchens und die Übermittlung der abgefragten Daten wird grundsätzlich mit der vorgesehenen Gebühr von 10,20 Euro abgegolten.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### V. Anhörungen

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen angehört und weiteren 35 Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Neben der Landesbeauftragten für den Datenschutz haben daraufhin noch Stellung genommen:

- Apothekerversorgung Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Ärzteversorgung Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Steuerberaterversorgung Niedersachsen
- Tierärzteversorgung Niedersachsen
- Verband Deutscher Vermessungsingenieure - Landesverband Niedersachsen
- Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz hat mitgeteilt, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen.

Die Apothekerversorgung Niedersachsen anerkennt die Notwendigkeit landesgesetzlicher Regelungen und begrüßt die geplante Regelung in § 85 Abs. 5 HKG als klar und deshalb Rechtssicherheit erzeugend. Sie sieht allerdings im Rahmen der Prüfung schutzwürdiger Interessen aufgrund der Auslegungsfähigkeit der insoweit zu prüfenden unbestimmten Rechtsbegriffe eine große Streitbefangtheit und befürchtet, dass die geforderte Einzelfallprüfung von dem Versorgungswerk überhaupt nicht gerichtsfest durchgeführt werden kann. Zumindest in der Gesetzesbegründung müsste die Gefahr

etwaiger Schadensersatzansprüche aufgrund einer Falschbeurteilung eindeutig ausgeschlossen und als Minimallösung dargestellt werden, dass das Versorgungswerk seine Entscheidung nach Aktenlage und nicht erst nach Anhörung des Betroffenen treffen kann.

Die komplexe Aufgabe der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wird hier allerdings dadurch erleichtert, dass der vorliegende Gesetzentwurf sich inhaltlich weitgehend an der bundesgesetzlichen Befugnisnorm des § 74 a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) für die Beantwortung von Auskunftersuchen durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert, zu dem umfangreiche Kommentarliteratur verfügbar ist. Die Gesetzesbegründung selbst nimmt bereits auf entsprechende Kommenterstellen Bezug und führt aus, welche Grundsätze zur Auslegung des Begriffs der schutzwürdigen Interessen herangezogen werden können. Die von der Apothekerversorgung noch alternativ angeregte Aufnahme von einzelnen Ausnahmetatbeständen kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Prüfung der Schutzwürdigkeit stets eine Einzelfallprüfung erfordert. Zu dieser Prüfung muss die betroffene Person allerdings nicht angehört werden (vgl. Bösenberg/Woltjen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, 1. Überarbeitung, Stand: 14. Mai 2018, § 68 SGB X Rn. 50 mit weiteren Nachweisen; BeckOK SozR/Westphal, 62. Edition 1. September 2021, § 74 a SGB X Rn. 14). Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgenommen worden.

Eine gleichlautende Stellungnahme hat die Ingenieurkammer Niedersachsen zugleich auch für das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen abgegeben.

Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure VDV - Landesverband Niedersachsen - begrüßt den vorliegenden Entwurf und äußert Bedenken lediglich hinsichtlich der Regelung für die Verweigerung der Auskunft. Der Verband verweist in seiner Stellungnahme insoweit auf die Stellungnahme der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Die Ärzteversorgung Niedersachsen hat ihre Stellungnahme zugleich für die Tierärzteversorgung Niedersachsen und die Steuerberaterversorgung Niedersachsen abgegeben. Die abstrakten landesgesetzlichen Formulierungen für die Datenübermittlung werden begrüßt. Die vorgeschlagenen Regelungen seien adressatenfreundlich und wirksam. Die Ärzteversorgung spricht sich allerdings für die Aufnahme einer Parallelregelung zu § 74 a Abs. 2 Sätze 2 und 4, Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB X aus. Danach sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur Datenübermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Ferner hat die abfragende Stelle in ihrem Ersuchen zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für eine Übermittlung vorliegen. Eine solche Bestätigung würden die Versorgungswerke für eine bessere Vollzugstauglichkeit des Gesetzes benötigen.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten trägt gemäß § 67 d Abs. 1 Satz 1 SGB X die übermittelnde Stelle, mithin hier das Versorgungswerk. Der Dritte, auf dessen Ersuchen die Übermittlung erfolgt, trägt wiederum gemäß § 67 d Abs. 1 Satz 2 SGB X die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen. An diesen unterschiedlichen Verantwortlichkeiten ändert auch die in § 74 a Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 SGB X (zukünftige Fassung) vorgesehene Bestätigung nichts, sondern die Regelung stellt sich hier insoweit lediglich als eine ergänzende Klarstellung dar (vgl. Woltjen in: Schlegel/Voelzke, a. a. O., § 74 a SGB X Rn. 51). Die ersuchende Stelle hat ihr Auskunftsverlangen aber ohnehin so zu stellen, dass das Versorgungswerk die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung prüfen kann. Erforderlich ist die Angabe der Befugnisnorm und welche Daten der einzelnen betroffenen Person übermittelt werden sollen. Die daneben in § 74 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 SGB X (zukünftige Fassung) enthaltene Subsidiaritätsregelung soll lediglich verhindern, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu „Ersatzmeldebehörden“ werden (vgl. BT-Drs. 8/4022, S. 84). Diese Gefahr dürfte hier aber zu vernachlässigen sein, da ein Ersuchen gegenüber einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gemäß § 755 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (künftige Fassung) nur nachrangig möglich ist und § 802 I Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und c der Zivilprozessordnung (künftige Fassung) sogar ausdrücklich vorsieht, dass der Meldebehörde keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist.

Auch die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) sieht in ihrer Stellungnahme die Erforderlichkeit, korrespondierende Regelungen der Länder einzuführen, um si-

cherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieher nicht ins Leere gehen. Eine einheitliche inhaltliche Fassung der Ermächtigungsgrundlagen in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich begrüßt.

Bedenken bestünden zunächst insoweit, als der Entwurf eine Erweiterung auf alle „öffentlichen Stellen“ vorsieht. Mit den Vorschriften zur Amtshilfe in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder dürften aber bereits abschließende Rechtsgrundlagen bestehen. Der Entwurf sei zudem im Sinne einer Datenübermittlungspflicht, nicht als reine Datenübermittlungsbefugnis ausgestaltet. Dem ist entgegenzuhalten, dass die angeführten allgemeinen Vorschriften der Amtshilfe zwar gegenüber einer Hilfe ersuchenden Stelle die Pflicht zur Datenübermittlung begründen können. Sie enthalten jedoch nicht ohne weiteres auch die datenschutzrechtlich notwendige Befugnis für die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 4 Rn. 9 f.; BeckOK VwVfG/Funke-Kaiser, 52. Edition 1. Oktober 2020, § 5 Rn. 56). Es heißt dementsprechend in der Begründung des vorliegenden Entwurfs auch ausdrücklich, dass mit den gleichlautenden Regelungen in den Fachgesetzen jeweils nicht nur eine korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung der berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet, sondern zugleich eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung geschaffen wird. Die gleichlautenden Regelungen sind gerade deshalb als Datenübermittlungspflicht ausgestaltet, um das angemahnte „Leerlaufen“ der bundesgesetzlichen Regelungen auszuschließen.

Die ABV merkt weiter an, dass der vorliegende Entwurf anders als § 74 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 SGB X keinen Verweis auf § 4 Abs. 3 SGB X enthalte. Danach braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn (1) eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, (2) sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte oder (3) sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde. Gegen die Notwendigkeit einer dem § 4 Abs. 3 Nr. 1 SGB X vergleichbaren Regelung sprechen die bereits gegen die Aufnahme eines allgemeinen Subsidiaritätsvorbehalts angeführten Argumente. Es ist auch kaum vorstellbar, dass das Versorgungswerk eine Auskunft nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte oder die Auskunftserteilung die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde. Die Fälle des § 4 Abs. 3 SGB X dürften für das Versorgungswerk also ohne praktische Relevanz sein.

Daneben wendet die ABV noch wie bereits die Ärzteversorgung Niedersachsen ein, dass auch bei Ersuchen gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ein allgemeiner Subsidiaritätsgrundsatz gelten und die ersuchende Stelle bestätigen müsse, dass die Voraussetzungen für das Auskunftsersuchen vorliegen.

Schließlich merkt die ABV noch an, dass der Entwurf weder die Voraussetzungen für eine Anfrage noch die Art der Übermittlung abbilde. Betreffend die Form einer Anfrage ist bereits ausgeführt worden, dass in der Gesetzesbegründung ausdrücklich vorgesehen ist, dass die ersuchende Stelle ihr Auskunftsverlangen so zu stellen hat, dass das Versorgungswerk die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung prüfen kann. Eine konkrete Form der Übermittlung hat der Entwurf bewusst aus Gründen der Praktikabilität gesetzlich nicht festgelegt. Denn es dürfte sich erst in der Praxis zeigen, welche (technische) Form der Übermittlung sich am geeignetsten erweist.

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk nimmt auf die Stellungnahme der ABV Bezug.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sehen keinen Änderungsbedarf.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen):

Zu § 11 a:

Mit dem neu eingefügten § 11 a RVNG wird eine gesetzliche Grundlage für die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch das Rechtsanwaltsversorgungswerk geschaffen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und ebenso in § 802 I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (jeweils zukünftige Fassung) lediglich ein Recht auf Datenabruf geregelt. Entsprechendes gilt für § 5 a Abs. 1 Nr. 2 und § 5 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVG (jeweils künftige Fassung) sowie § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AUG (jeweils künftige Fassung). Die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung der berufsständischen Versorgungseinrichtung enthält für das Rechtsanwaltsversorgungswerk der neue § 11 a RVNG. Dabei ist § 11 a RVNG wie § 74 a SGB X für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zugleich eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 2 und 3 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

Für die Regelung der landesgesetzlichen Befugnis in § 11 a RVNG wurde allerdings eine abstraktere Formulierung gewählt. So werden insbesondere abweichend von § 74 a Abs. 2 und 3 SGB X (zukünftige Fassung) weder die zu einem Datenabruf befugten Stellen namentlich genannt noch die Voraussetzungen einzelner Abfragebefugnisse noch einmal gleichlautend aufgenommen. Auch § 74 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB X (künftige Fassung) bringt insoweit letztlich nur zum Ausdruck, dass die Rentenversicherungsträger personenbezogene Daten nur in den Fällen übermitteln dürfen, in denen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder die Insolvenzgerichte diese Daten überhaupt abrufen dürfen (vgl. Woltjen in: Schlegel/Voelzke, a. a. O., § 74 a SGB X Rn. 50). Damit reduziert sich ein etwaiger Anpassungsbedarf für den Fall, dass sich diese Voraussetzungen zukünftig ändern oder weitere bundes- oder landesgesetzliche Abfragebefugnisse geschaffen werden sollten.

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt die möglichen Adressaten einer Datenübermittlung. Der Begriff der öffentlichen Stelle ist an die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes angelehnt. Er umfasst zunächst diejenigen Stellen, denen in den vorgenannten bundesgesetzlichen Regelungen eine Abfragebefugnis gegenüber einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eingeräumt wurde (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte, Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde nach § 4 AUG, Vollstreckungsbehörden des Bundes nach § 4 VwVG und solche nach § 2 JBeitrG). Daneben können Adressaten einer Datenübermittlung aber namentlich auch die allgemeinen Vollstreckungsbehörden der Länder sein. Eine dahin gehende gesetzliche Befugnis ist etwa im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz denkbar. Die Abfragebefugnis muss der öffentlichen Stelle in einem formellen Gesetz eingeräumt worden sein. Eine untergesetzliche Norm genügt nicht. Das Auskunftsverlangen ist so zu stellen, dass das Rechtsanwaltsversorgungswerk die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung prüfen kann. Erforderlich ist die Angabe der Befugnisnorm und welche Daten der einzelnen betroffenen Person übermittelt werden sollen. Der Gegenstand einer Datenübermittlung ist von vornherein auf die abschließend aufgezählten Daten der betroffenen Person beschränkt. Die Aufzählung korrespondiert mit den Gegenständen der bundesgesetzlichen Abfragebefugnisse. Die konkrete Auskunft wiederum darf nur über solche Daten erteilt werden, die nach der entsprechenden Befugnisnorm Gegenstand eines Auskunftsverlangens gegenüber der berufsständischen Versorgungseinrichtung sein können. Danach kann im Einzelfall aber auch die Übermittlung sämtlicher aufgezählter Daten über die betroffene Person zulässig sein, wenn sich die abfragende Stelle auf mehrere Befugnisnormen berufen kann. Die alternative Aufzählung schließt dies nicht aus.

Der Pflicht zur Datenübermittlung setzen nach Satz 2 die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person Grenzen. Diese Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit findet sich auch in § 74 a Abs. 2 und 3 SGB X (zukünftige Fassung). Das Rechtsanwaltsversorgungswerk hat eine etwaige Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen eigenverantwortlich zu prüfen. Solche Interessen können sich auf rechtlich geschützte Positionen beziehen oder auch nur wirtschaftlicher oder ideeller Art sein. Für die Auslegung des Begriffs können die zum Bundesdatenschutzgesetz und zu § 8 des Bundesmeldegesetzes entwickelten Grundsätze herangezogen werden (vgl. Woltjen in: Schlegel/Voelzke, a. a. O., Rn. 49 mit Rn. 37; KassKomm/Martin, 114. Ergänzungslieferung Mai 2021, § 74 a SGB X Rn. 25 mit Rn. 11). Danach dürften schutzwürdige Interessen in der Regel beeinträchtigt werden, wenn die betroffene Person ein aus ihrer Sicht berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der abgefragten Daten hat (vgl. BT-Drs. 8/4022, S. 84). Bei der Prüfung der Schutzwürdigkeit handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, zu welcher die betroffene Person nicht angehört werden



muss (vgl. Bösenberg/Woltjen in: Schlegel/Voelzke, a. a. O., § 68 SGB X Rn. 50; BeckOK SozR/Westphal, a. a. O., § 74 a SGB X Rn. 14 mit weiteren Nachweisen).

Zu Absatz 2:

Die Kostenregelung in Absatz 2 entspricht in Reichweite und Gebührenhöhe derjenigen des § 64 Abs. 1 SGB X. Eine Datenübermittlungspflicht des Rechtsanwaltsversorgungswerks ohne grundsätzliche Kostenerstattung würde im Ergebnis zu einer Verfolgung von Interessen privater Dritter auf Kosten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler führen (vgl. zu § 64 Abs. 1 Satz 2 SGB X BT-Drs. 16/13432, S. 51). Auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten die Gebühr von 10,20 Euro lediglich für eine an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher und künftig an das Insolvenzgericht erteilte Auskunft. Erteilte Auskunft im Sinne des Satzes 1 sind auch die Mitteilung, dass Daten über die betroffene Person bei dem Rechtsanwaltsversorgungswerk nicht verarbeitet werden, oder die Mitteilung, dass einer Datenübermittlung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Gebührenbefreiung zugunsten der Vollstreckungsbehörden der Länder schließt die kommunalen Vollstreckungsbehörden ein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Das Datum des Inkrafttretens entspricht dem Datum des Inkrafttretens des Gerichtsvollziehereschutzgesetzes. Die künftigen Übermittlungspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen umfassen bereits die erst ab dem 1. November 2022 bestehende Abfragebefugnis des Insolvenzgerichts nach § 98 Abs. 1 a Satz 1 InsO in Verbindung mit § 802 I Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung.